

ihre Gewalt sey unbeschränkt, und sie habe dieselbe dem Convent übertragen. Das Schicksal des Königs hing also zuletzt an dem Umstande, ob die Behörde, die sich eine tyrannische Gewalt angemaßt hatte, sich Nationalversammlung und Nationalconvent zu nennen beliebte. Dem Convent leuchtete diese Darstellung ein, und er entschied durch ein Dekret, daß Ludwig gerichtet werden könne, und daß er selber ihn richten wolle. Eine neue Commission ward angeordnet, über Ludwigs Verbrechen einen Bericht aufzusetzen, und die Fragen, welche ihm in Beziehung darauf bei seinem Verhör vorgelegt werden sollten, in eine Reihenfolge zu bringen. Diese Anklageschrift begann mit dem 20. Juni 1789. Ohne der Thatsache zu erwähnen, daß es der König gewesen war, der die Stellvertreter des Volks gerufen hatte, ward ihre Versammlung als eine von Anfang an selbständige, souveraine Vereinigung dargestellt, und der Versuch, den Ludwig an dem genannten Tage gemacht hatte, ihre Sitzungen und Berathschlagungen zu hemmen, als sein erstes Vergehen gegen die Nationalfreiheit behandelt. Eben so wenig ward die allgemeine Vergessenheit berücksichtigt, welche bei der feierlichen Annahme der Constitution die Nationalversammlung über alle vorhergehende Ereignisse und Handlungen ausgesprochen hatte; die erste Truppenversammlung, die verweigerte Bestätigung der ersten constituirenden Dekrete, die beabsichtigte Flucht aus Versailles, das Gastmahl im Opernhause, die Flucht nach Varennes, sogar die auf